

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### I. Gültigkeit der Bedingungen

Alle Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich an.

Anders lautende Einkaufsbedingungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, eines Widerspruchs bedarf es nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen haben nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des Kaufvertrages selbst zur Folge. Im Allgemeinen gelten grundsätzlich, sofern in diesen speziellen Lieferbedingungen keine besonderen Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bedingungen Des VDMA (Verein deutscher Maschinenbauanstalten) sowie des HGB subsidiär.

### II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Lieferungsbedingungen gelten spätestens mit Leistung einer Vorauszahlung bzw. mit dem Empfang der Ware als angenommen. Erklärungsirrtümer können wir unter Haftungsausschluss jederzeit berichtigen.

### IV. Preis und Zahlung

1. Die Berechnung erfolgt zu den vereinbarten, bei fehlender Vereinbarung zu den am Liefertag gültigen Preisen. Unsere Preisangaben verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Im Falle der Erhöhung der Produktionskosten zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung haben wir das Recht, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, inkl. Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Montage. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.
3. Die Zahlungen sind rechtswirksam nur unmittelbar frei Zahlstelle an uns zu leisten, und zwar:  
40 % Anzahlung bei Eingang der Auftragsbestätigung  
50 % sobald dem Besteller mitgeteilt wird, dass die Hauptteile versandbereit sind  
10 % innerhalb eines weiteren Monats
4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsterminen der Tag, an dem über den Betrag verfügt werden kann. Sofern wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel unter Vorbehalt des Eingangs an Zahlungsstatt annehmen, werden der uns berechnete Diskont, bei Wechseln auf Nebenplätze außerdem noch Einzugsspesen, weiterberechnet.
5. Diese Bedingungen gelten nur bei genügenden Referenzen und wenn die Auskunft befriedigt.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 2 % über dem Bundesdiskontsatz mindestens aber 5 % berechnet, ohne dass es einer Inverzugesetzung bedarf.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
8. Sollte uns nach einer von uns nach dem Vertragsschluss über den Besteller eingeholten Auskunft unsere Forderung gefährdet erscheinen, dann behalten wir uns Rücktritt vom Vertrag vor, und zwar unter Ausschluss der Haftung für Schadenersatz.
9. Unsere Preise für das Ausland verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, inkl. Verladung im Werk auf LKW oder Container. Eventuelle notwendige (seemäßige) Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und verbleibt Eigentum des Bestellers. Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Lieferung gegen Gestellung eines teilbaren unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs bei unserer Außenhandelsbank auf der Dauer von drei Monaten dergestalt, dass 1/3 bei Auftragserteilung, 2/3 bei Vorlage der Versanddokumente auszahlbar sind.
10. Befindet sich ein Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist zur Zahlung zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, dass wir nach vergeblichem Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen können. Bleibt die Nachfrist zur Zahlung ungenutzt, so steht uns ein Anspruch auf Herausgabe des Liefergegenstandes zu, unbeschadet unseres sonstigen Rechts, für die inzwischen eingetretene Wertminderung des Liefergegenstandes und außerdem für unseren Verdienstaussfall Ersatz des Schadens zu verlangen bzw. gegen die geleisteten Anzahlungen in Höhe des Schadens aufzurechnen.

### V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, evtl. Gegenbestätigung sowie vor Einbringung der vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterverlieferanten eingetreten sind – z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Hilfsstoffe sowie soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden von uns in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
4. Irgendwelche Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in Fällen o.g. verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer von uns etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziffer XI bleibt hierdurch unberührt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
7. Abnahmeverweigerung wegen verspäteter Lieferung ist ausgeschlossen.
8. Wenn dem Besteller wegen Verzögerung, die infolge anderer als obengenannten Gründen durch unser Verschulden entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ½ %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das wegen der Lieferverspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

### VI. Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Der Versand erfolgt ab Werk – ohne Verantwortlichkeit für günstigste Verfrachtung – auf Gefahr des Bestellers; dies auch in Fällen frachtfreier Lieferung.
2. Für Sendungen nach dem Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert, jedoch ohne Verbindlichkeit für diese sowie für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- oder Zollvorschriften usw.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen werden.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch verpflichten wir uns, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX. entgegenzunehmen.
6. Teillieferungen sind zulässig.

### VII. Montage

1. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Bauarbeiten soweit vorgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.
2. Verschleißbarer Aufenthalts- bzw. Lagerraum, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge, Hilfskräfte und Hilfsmittel zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, Betriebsstrom, Wasser und Heizmaterial, auch für die probeweise Inbetriebsetzung und für die Ausführung der Isolierarbeiten, sind vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellen, bzw. vorzuhalten. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Leistungen auf seine Kosten von uns übernommen.
3. Für alle während der Montage an den Anlagenteilen entstandenen Schäden, die durch nicht zu unserem Montagepersonal gehörende Personen verursacht sind, oder für Abhandenkommen von Materialien, wird kostenloser Ersatz nicht geleistet.
4. Sicherheitsvorkehrungen (wie Brandschutz usw.) sind vom Besteller zu treffen. Haftungen für Montageschäden können von uns soweit übernommen werden, als Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich zurzeit auf maximal  
EUR 255.645,- für Sachschaden  
EUR 1.022.583,- für Personenschaden
5. Die Anlage wird von uns probeweise in Betrieb gesetzt. Ergeben sich hierbei keine Beanstandungen, so gilt die Anlage als fertiggestellt und abgenommen, auch wenn der Besteller hier nicht mitgewirkt hat.  
Während der probeweisen Inbetriebsetzung wird das Bedienungspersonal des Bestellers von uns in der Bedienung der Anlage unterwiesen.
7. Werden vom Besteller Über- oder Sonntagsstunden verlangt, so kommen dafür die betreffenden Zuschläge extra in Anrechnung, auch dann, wenn die Montage im Kaufpreis enthalten oder als Festpreis vereinbart ist.
8. Bei Auslandsmontagen rechnen wir mindestens mit den steuerlich zulässigen Reisekosten ab.

### VIII. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Inbetriebnahme der Anlage und wird protokolliert.
2. Der Auftragnehmer kündigt den Abnahmetermin (3-7 Tage) vorher an und fordert den Auftraggeber zur Abnahme in diesem Termin auf.
3. Die Abnahme darf vom Auftraggeber nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn wesentliche Mängel festgestellt werden und die Anlage nicht betrieben werden kann.
4. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb der festgelegten Zeit, sonst in angemessener Frist zu beseitigen, wobei die Angemessenheit insbesondere nach Art, Aufwand und Umfang der Mängelbeseitigung sowie Beschaffenheit, Komplexität und Kostenaufwand der Bauteile zu bemessen ist.
5. Der ausdrücklichen Abnahme steht eine stillschweigende Abnahme gleich, wenn der Auftraggeber zu erkennen gibt, dass das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß entgegengenommen wird, bzw. entgegengenommen wurde.
6. Dies ist insbesondere der Fall bei mehr als einwöchiger Nutzung des im Wesentlichen funktionstüchtigen Werkes im normalen Betrieb.
7. Nimmt der Auftraggeber den Abnahmetermin unentschuldig nicht wahr oder verweigert er ohne unverzüglich und unaufgeforderten Nachweis eines wichtigen Grundes die Abnahme, so steht dies der Abnahme gleich.
8. Die vereinbarte Vergütung, inkl. Schlusszahlung, ist spätestens bei Abnahme oder Abnahmefiktion in vollem Umfang fällig.

### IX. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch unserer künftigen entstehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, unser Eigentum.
2. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für unsere Firma aber ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete Ware dient uns zur Sicherheit nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.  
Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht zugehörigen Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bedingungen.
3. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient uns nur zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.  
Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisleistung nur in Höhe der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
4. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisleistung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 3 auf uns übergeht, eingehende Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen gelten als für uns treuhänderisch vereinnahmt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen aufzugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einmal unsere Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
7. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.  
Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die sicheren Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
8. Werden Wechsel oder Schecks von uns angenommen, so gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn die Schecks und Wechsel eingelöst sind; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Liefergegenstände unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, uns Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Sicherungsübereignung, Verpfändung und Verpachtung usw. unserer Liefergegenstände ist dem Besteller bis zur Bezahlung des Kaufpreises verboten; auch darf eine Forderungsabtretung vor Bezahlung des Guthabens durch den Besteller nicht erfolgen.
10. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
11. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
12. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

### X. Haftung für Mängel der Lieferung (Gewährleistung)

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt werden. Die Beweislast trägt der Besteller. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 1 Woche zu rügen. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Für das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unsere Verschulden zurückgeführt sind, bzw. durch den Besteller oder Dritte verursacht worden sind.
4. Zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie angemessene Kosten des Aus- und Einbaus.  
Soweit über die o.g. Gewährleistung (Ziffer 1) eine Verlängerung der Frist gewährt wird, bezieht sich diese nur auf den Ersatz schadhafter Teile, d.h. ohne Übernahme von Transport-, Wege- und Arbeitskosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Voraussetzung für jede Haftung ist einerseits die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, die unverzüglich und längstens 3 Wochen nach Versanddatum zu erfolgen hat, und andererseits die dem Besteller laut Vertrag obliegende Einhaltung der Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Erfüllung der vereinbarten Zahlungen.
8. Durch die seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.  
Zur Erläuterung: Nicht zu unserer Gewährleistung gehört:  
Wieder betriebsfähig machen von innerlich verschmutzten Geräten, Schäden, die z.B. durch Wasserschläge eingetreten sind; Schäden, die durch Fremdkörper hervorgerufen wurden; Nichtfunktionieren der Geräte durch falschen Einbau oder falschen Anschluss (z.B. Impulsleitungen). Die Behebung von Stauungen, oder Maßnahmen zur Verhinderung von Störungsmöglichkeiten, welche durch das Zusammenwirken eines gelieferten Gerätes mit anderen schon in einer Anlage befindlichen Apparaturen entstehen können (z.B. Resonanz mit anderen Regelkreisen).  
Aufwendungen zur Untersuchung von Schäden übernehmen wir nur, wenn der Schaden von uns zu vertreten ist.  
Die Gewährleistung wird gebracht durch Instandsetzung, Neulieferung oder Rücknahme der Geräte nach unserer Wahl. Kleine Abweichungen in der Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen.
9. Können wir durch Nachbesserungen usw. einen Mangel nicht beheben, so behalten wir uns vor, die betreffenden Gegenstände gegen Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises zurückzunehmen, ohne dass vom Besteller irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

#### **XI. Haftung der Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Bestellers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung und Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und XI entsprechend. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Folgeschäden und/oder Nutzungsentgang – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist generell ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

#### **XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers**

1. Der Besteller kann vom Vertrag – ohne Anspruch auf Schadenersatz – zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände, die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Verkaufs- und Lieferbedingungen vor und gewährt uns der Besteller bei Verzug eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Verkaufs- und Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden (sogenannten Folgeschäden), die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **XIII. Recht des Lieferers auf Rücktritt**

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeiten der Ausführung, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen müssen, werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Sollte uns nach einer von uns nach dem Vertragsschluss über den Besteller eingeholten Auskunft unsere Forderung gefährdet erscheinen, behalten wir uns eine Änderung der Zahlungskonditionen bzw. Rücktritt vom Vertrag vor, und zwar unter Ausschluss der Haftung von Schadenersatz.
4. Befindet sich der Besteller mit seiner Abnahme der Zahlungsverpflichtung nach erfolgloser Nachfristsetzung im Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

#### **XIII. Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bad Hersfeld. Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt Bad Hersfeld als vereinbart, wenn der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person ist.

Stand 10/2008